

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Waiblingen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.v. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Satzungsordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§ 51 - § 68), und zwar durch Pflege und Förderung des Tennissports und ergänzender Sportarten sowie durch Ausbildung und Förderung der Jugend.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres höchstens das 18. Lebensjahr vollenden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gem. § 5 Ziff. 2 ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Benutzung der Clubeinrichtungen.

Die passiven Mitglieder sind nicht spielberechtigt.
2. Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Jugendwarts.

Alle Mitglieder, die den Jugendbeitrag bezahlen, sind im Rahmen der Spiel- und Platzordnung für Jugendliche spielberechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten,

Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,

Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,

vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus-, Beitrags- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten,

sowie nach Möglichkeit an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Schadensersatz zu verlangen.

4. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.
5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

§ 7

Verstöße gegen Mitgliederpflichten

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, befristetes Ruhen von sämtlichen oder bestimmten Mitglieder-rechten) gegen Mitglieder verhängen, die sich gegen die Satzung, die Ordnungen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergehen. Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Jahresbeiträge, die sich auf das jeweilige Kalenderjahr beziehen, Aufnahmegebühren, Bausteine und sonstige Umlagen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, die dem Vorstand bis 30.09. vorliegen muss.

3. durch Ausschluss, der nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen mit Mehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder verfügt werden kann.
 - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob verletzt werden, insbesondere der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden.
 - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

Die Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig. Bei dieser ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds, die Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben jedoch bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich an alle Mitglieder mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers

- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahlen
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Anträge aus Mitgliederkreisen
- k) Verschiedenes

4. Jedes Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Jedes anwesende aktive und passive Mitglied über 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim. Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
7. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Satzungsänderung in der Einladung angegeben ist.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragen.
2. Die Verfahrensweisen entsprechen § 11, A)

§ 12 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) und bis zu 4 weiteren Mitgliedern
2. Dem Vorstand im Sinne der vorgenannten Ziffer 1 obliegt nach innen die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung des Vereins.

Nach außen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeden der beiden Vorsitzenden einzeln als Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand sich selbst ergänzen, wobei die Amtsdauer der Ersatzleute mit derjenigen der Vorstandschaft endet.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. In den Vorstand können nur Mitglieder berufen werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
9. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Waiblingen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, es zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2009 beschlossen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister wirksam geworden. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu machen.